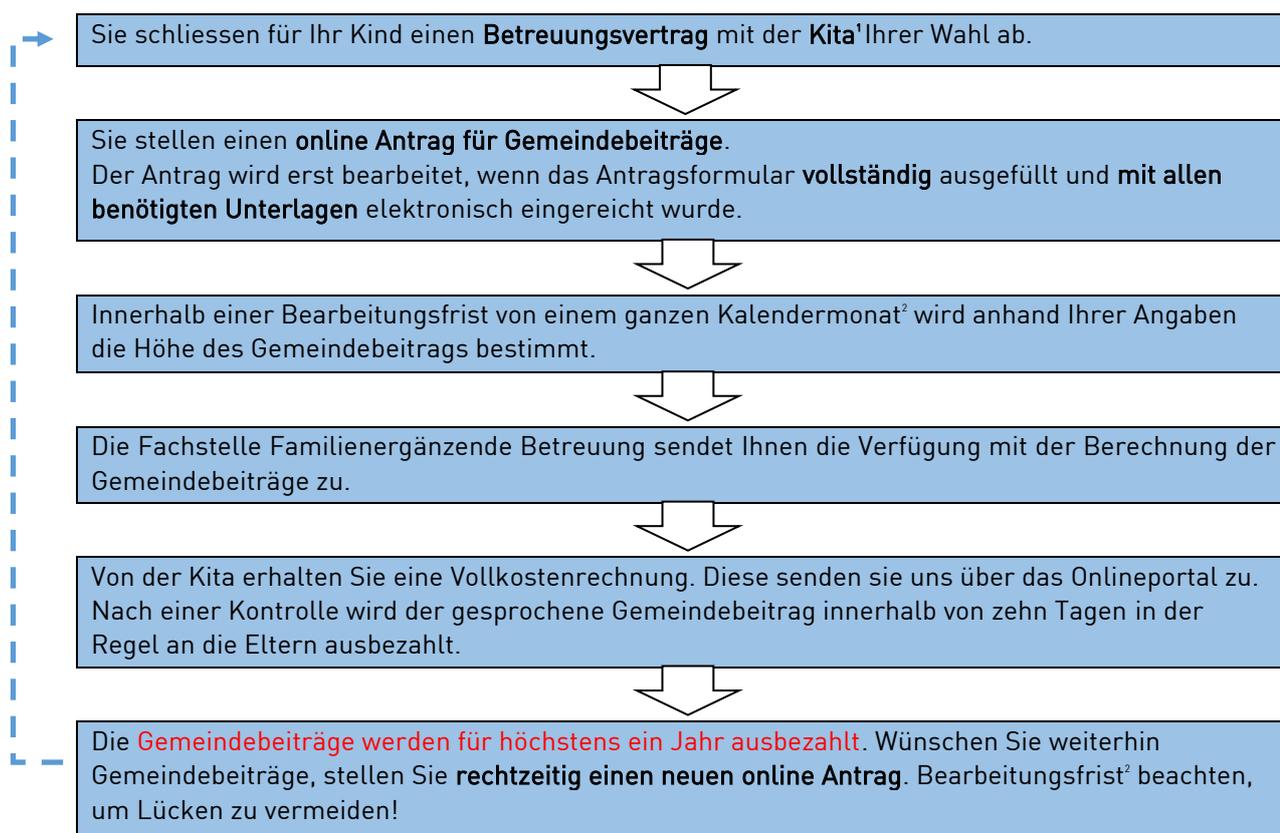


# Informationen zu den Gemeindebeiträgen für familienergänzende Kinderbetreuung

Bedingungen, um als Erziehungsberechtigte Anspruch auf Gemeindebeiträge erheben zu können, finden Sie in unserem [FEB-Reglement](#) bzw. der [FEB-Verordnung](#).



**Meldepflicht:** Alle Änderungen, welche die Höhe der Gemeindebeiträge beeinflussen könnten, müssen Sie umgehend der FEB mitteilen! ([feb-admin@aes.ch](mailto:feb-admin@aes.ch))

- Änderungen im Betreuungspensum (oder Beendigung der Betreuung)
- Änderungen im Anstellungsverhältnis (Stellenwechsel, Lohnerhöhung, unerwarteter Bonus, Kündigung usw.)

<sup>1</sup> Kita muss über offizielle Bewilligung im Sinne der Bundesrechtlichen Bestimmungen verfügen.

<sup>2</sup> Bsp.: Egal ob Antrag am 1. oder am 30. Jan. eingereicht wird – Gemeindebeiträge können frühestens ab 1. Februar gewährt werden. Antrag muss komplett und vollständig sein.